

5. Prüfungsbestimmungen für die Arbeiterlaufbahnen des Telegraphenbaudienstes¹⁾

1. Gesellenprüfung der Telegraphenbaulehrlinge

A. Der praktische Fall

Prüfungsaufgaben. (Aus jedem der nachfolgenden 4 Gebiete ist je eine Aufgabe zu bearbeiten).

a) Leitungsbau.

1. Freileitungsbau.

Praktischer Einbau einer Platzwechselkreuzung am Gestänge, Beurteilung vorhandener Ausführungen (Untersuchungsstelle), Herstellung eines Leitungsfeldes (Durchhang). Beurteilung einer vorhandenen Landleitung hinsichtlich ihrer Bauausführung (Leitungen und Gestänge, bei letzteren Verstärkungsrichtungen innerhalb eines Feldes und an Winkelpunkten). Herausführung von Leitungen aus einer Linie (Abzweigung). Herstellung von Sicherungen gegen Blitzgefahr. Aufstellung eines vereinfachten Stützpunktes (Rohrständer usw.), Verbindung der Drahtleitungen (Lötverbindung und Würgestellen).

2. Unterirdischer Bau und Innenleitungen.

Herstellung einer einfachen Lötstelle bis 25paarig. Beschaltung eines End- und Kabelverzweigers. Herstellung von Einführungen (Mauerdurchbrüche, Endverschluß, Zimmerleitungen, Blitzschutz-, Grob- und Feinsicherungen).

b) Sprechstellenbau.

Vollkommene Einrichtung einer einfachen Sprechstelle einschließlich Zwischenstellenumschalter sowie Bestellung des erforderlichen Materials. Einrichtung einer einfachen Telegraphenbetriebsstelle (Ausführung an der Hand von Schaltbildern), Handhabung der hierfür erforderlichen einfachen Meßinstrumente (Ohmmeter, Batterieprüfer usw.), Schaltungstechnik. Beurteilung vorhandener Bauausführungen.

c) Störungsbeseitigung in Landlinien und bei einfachen Sprechstelleneinrichtungen.

Wiederherstellung gebrochener Leitungen in einem Versuchsfeld oder auf freier Strecke. Behelfsmäßige Wiederherstellung gestörter Leitungen bei Erdschluß, Nebenschluß oder Unterbrechung. Störungsbeseitigung in einfachen Sprechstellen, Telegraphenbetriebsstellen oder Sprechstelleneinrichtungen bis einschließlich Zwischenstellenumschaltern.

¹⁾ Anl 4 zur Amtsbl. Nr. 814 von 1924.

Anschließend an den praktischen Fall findet eine mündliche Aussprache über den Prüfungsgegenstand statt, aus der ein zuverlässiger Schluß auf Verständnis und Können des Prüflings gezogen werden kann.

B. Der schriftliche Nachweis

Der schriftliche Nachweis für die Kenntnis des mit dem Leitungsbau und der Sprechstelleneinrichtung zusammenhängenden einfachen Schriftwechsels (Übergabebescheinigung, Stützpunktnachweis, Anfertigung einfacher Handzeichnungen von Räumlichkeiten, Leitungsführungen und Apparateilen).

C. Prüfungsausschuß

Der Ausschuß wird nach den Bestimmungen unter 1, Punkt 13 zusammengesetzt.

II. Gesellenprüfung des Handwerkers oder Telegraphenarbeiters

(Im Rahmen der Gesellenprüfung des Telegraphenbaulehrlings unter Berücksichtigung des Gebietes, in dem der Prüfling praktisch verwendet war)